



Haushaltssatzung des Landkreises Bad Kreuznach für das Jahr 2019 vom 19.03.2019

Der Kreistag hat am 17.12.2018 aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 95 ff Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in den derzeit jeweils geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier vom 27.02.2019 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	253.510.749 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	259.618.863 Euro
Saldo (Jahresüberschuss/Jahresfehlbedarf)	-6.108.114 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-106.621 Euro
---	----------------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.689.800 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.259.300 Euro
Saldo Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.569.500 Euro

Saldo Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.676.121 Euro
---	-----------------------

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite auf **5.569.500 Euro**



§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **9.358.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **3.138.500 Euro**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **190.000.000 Euro**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises (Sondervermögen mit Sonderrechnung) werden nicht veranschlagt.

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der **Umlagesatz** wird festgesetzt auf **47,00 v. H.** der auf die vorgenannten Gebietskörperschaften entfallenden Umlagegrundlagen nach § 25 Abs. 1 LFAG.

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 zu entrichten.



§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug am

31.12.2013	-62.380.424,68 Euro
31.12.2014	-72.702.639,81 Euro
31.12.2015	-78.132.389,71 Euro
31.12.2016	-79.802.609,79 Euro
31.12.2017 (vorläufig)	-85.083.049,81 Euro
31.12.2018 (Plan)	-96.533.209,81 Euro
31.12.2019 (Plan)	-102.641.323,81 Euro

(Minusbeträge = nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge).

Die Schlussbilanz für das Haushaltsjahr 2017 liegt derzeit erst vorläufig vor.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt sowie in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bzw. tariflich Beschäftigte ist nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen zulässig.



Hinweise:

- I. Die Aufsichtsbehörde hat in Ihrem Haushaltsgenehmigungsschreiben vom 27.02.2019 folgende wichtigen Entscheidungen getroffen:
1. Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Bad Kreuznach vom 17.12.2018 über den Haushalt und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs und des Verbotes der bilanziellen Überschuldung beanstandet.
 2. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Bad Kreuznach vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 5.569.500 € wird genehmigt.
 3. Der in § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung zu Gunsten des Landkreises Bad Kreuznach auf 9.358.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite im Haushaltsjahr 2020 i. H. v. 2.654.000 € und im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. 484.000 € aufgenommen werden müssen.
 4. Die Genehmigungen zu Nummer 2 und Nummer 3 ergehen unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Kreuznach nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der W zu § 103 GemO erfüllen.
 5. Für Vorhaben, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind, dürfen Haushaltsmittel durch den Landkreis oder seinen Eigenbetrieb erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen/Bewilligungszusagen bestehen.
 6. Die Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wird im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage zugelassen.
- II. Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:
- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung in der jeweiligen Fassung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
-



1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- III. Der Haushaltsplan liegt vom 25.03.2019 bis 05.04.2019 während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Kreisverwaltung (Salinenstraße 47, Bad Kreuznach, Erdgeschoss) öffentlich aus.

Öffnungszeiten Bürgerbüro: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Bad Kreuznach, den 19.03.2019
Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bettina Dickes
Landrätin
